Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung

im Verbandsbereich des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD (MZVO)

zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.11.2024

§ 1 Gebührengrundsätze

- (1) Der MZVO erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsteht, Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 14 der AbfwS zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll sowie den Biomüll.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Bereitstellung von Müllbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

a) Restmüllbehälter	1201	15,10 €/Monat bei vierwöchentlicher. Entleerung
b) Restmüllbehälter	240 1	30,20 €/Monat bei vierwöchentlicher Entleerung
c) Restmüllbehälter	1.1001	138,35 €/Monat bei vierwöchentlicher Entleerung
d) Restmüllbehälter	1.1001	553,50 €/Monat bei wöchentlicher Entleerung
e) Biomüllbehälter	60 1	3,00 €/Monat bei zweiwöchentlicher Entleerung
f) Biomüllbehälter	1201	6,00 €/Monat bei zweiwöchentlicher Entleerung

- (2) Für die Bereitstellung von Müllsäcken zur Aufnahme des Mehranfalls von Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 − 70 l wird eine Gebühr von 6,80 €/Stück erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung von im Bringsystem in separaten Windel-Containern abzugebenden Windelsäcken wird eine ermäßigte Gebühr von 4,80 €/Stück erhoben.
- (4) Für die Bereitstellung und Montage eines Biofilterdeckels werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

a) für einen 60l Behälter
b) für einen 120l Behälter
64,00 €
67,00 €

(5) Für die Bereitstellung und Montage eines Schwerkraftschlosses werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

a) für einen 60l/120l/240l Behälter
b) für einen 1.100l Behälter
70,00 €
104,00 €

(6) Für die Bereitstellung einer Banderole zur Leerung eines fehlbefüllten Bioabfallbehälters im Rahmen der Restmüllabfuhr werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen 60l Behälter
b) für einen 120l Behälter
7 € / Banderole
14 € / Banderole

(7) Für die ersatzweise Bereitstellung eines Abfallbehälters bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust (vgl. § 9 Abs. 2 AbfwS) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für einen 601 Behälter	40 €
b)	für einen 1201 Behälter	35 €
c)	für einen 2401 Behälter	45 €
d)	für einen 1.100l Behälter	150 €

§ 3 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 15 Abs.5 AbfwS für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung. Die Verbandsgemeinden erheben die Gebühr jährlich. Sie können vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (3) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, auch für die Nutznießer. Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte und deren Rechtsnachfolger sowie die Nutznießer sind als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Brombachtal, den 06.11.2024

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND ODENWALD

gez. Schindler Verbandsvorsteher